

auch darfür Ergößlichkeit / vnd Abtrag zu thun schuldig; es wäre dan von dem Bawmann fürsächlich / vnd nicht auß Irthumb / beschehen.

§. 8.

Wer einen frembden Acker mit seinem Saamen anbatot / der verliert seinen Saamen / vnd der Aigentumber des Ackers mag die wachsende Frucht für sein aigen fechnen / ohne einigen Abtrag; es hätte dann der Bawmann solches nicht fürsächlich / sondern auß irrigem Wahn gethan / so soll sich der Herr des Ackers mit ihme vmb den Saamen / wie solcher desselben Jahrs im mittlern Kauff ist / vergleichen. Herentgegen wann einer mit frembden Saamen seinen Grund besähet / so bleibt zwar auch ihme / vnd nicht deme / dem der Saamen gehört / die Fruchtfechnung / so er es auß vnerweißlichem Irthumb gethan / gegen Widerkehrung billich damahlig-gängigen Werths / sonst aber mag ihme gleichfalls der Herr des Saamens (wie droben) vmb Gewalt / vnd Entfremdung beklagen.

§. 9.

Wann ein Baum auff einem gemainen Rain / zwischen zweyer Grund stehet / der gehört bendem zugleich zu. Stehet er aber gleichwohl auff eines andern Grund allein / vnd die Wurzlen / vnd Nest / erstrecken sich auff eines andern neben ligendē Grund / so viel dann der Vberfall gibt / soll er der Baumfruchtē / nebē dem andern / zu gemissen haben.

§. 10.

Wann aber die Bäume sich so weit außbreiten / daß sie mit deren Nesten / vnd Wurzlen / des Nachbarn Grunden schädlich seynd / so hat der Nachbar Macht / wann es der Baum-Herr / auff Ersuechen / nicht wenden will / solche schädliche Nest / vnd Wurzlen / selbst ab- vnd weck zu hauen.

Der Vierzehende Titul /

Vom Schaden / so jemand durch frembdes Viech / oder sonsten beschicht.

§. 1.



Wenn dem Inhaber eines Grundes / durch frembdes Viech / als Ross / Ochsen / Rüh / Schwein / Schaaff / Gais / Gänß / vnd dergleichen / mit Verwirrung des Saamens / Bertrett- oder Abzug des Gewächs / vnd in ander weeg / Schaden beschicht / so ist er solches Viech / da er es auff frischer

scher That / vnd auf seinem gehörigem / oder inhabendem Grund findet / zu pfänden / vnd einzutreiben / auch so lang / biß man sich mit ihm umb den erlittenen Schaden / vnd die auffgangene Fütterung / nach billichen Dingen / vergleicht / einzubalten befuegt. Da sich aber beede Theil derowegen gütig nicht vergleichen könten / vnd derjenige / dem das Viech gehörig / umb den Schaden gnugsamb gefessen / soll ihm der Inhaber des Grund / auff vorgehende vnparthenische / nachbarliche Besicht- vnd Schätzung des Schadens / das Viech erfolgen lassen / so dann der Obigkeitlichen Erkantnuß erwarthen. Gegen einem aber / der nicht gnugsamb gefessen / noch gnugsambe Bürgschafft leistet / mag das gepfändte Viech / biß zu derley Erkantnuß / wohl behalten werden. Vnd wann der Schaden nicht vngefähr / sondern fürsätzlich / auß Feindschafft / Neid / Fräuel / oder Frechheit beschehen / soll die Obigkeit desto wegen auch gebührliche Bestraffung fürnehmen.

§. 2.

Wann ein heimisches Viech auff frembdem Grund betretten wird / vnd doch keinen Schaden gethan / mag dasselbig nicht gepfändt / wohl aber von dem Grund / jedoch vnbeschädigter / außgetrieben / widrigen Falls solle der zugefügte Schaden dem / welchem das Viech gehörig / nach billichen Dingen / erstattet werden.

§. 3.

Desgleichen kan der Inhaber eines Grund / deme der Schaden darauff beschehen / das Viech auff einem andern Grund nicht mehr pfänden / sondern stehet ihm allein den zuegefügtten Schaden bey demjenigen / deme das Viech zuegehört / entweder in Güte / oder aber bey dessen Obigkeit / zu suechen bevor.

§. 4.

Es soll ein jeder vor- oder alsbald nach der Ansaat / so viel ihm an seinen Gründen von Alters einzufriden gebührt / solche Einfridung mit Gehägen / Gräben / Zäunen / Plancken / Gärten / oder sonsten / dergestalt machen / vnd versehen / daß dardurch / ohne sondern Gewalt / kein Schaden beschehen kan ; widrigen Falls er den Schaden / so seinem Nachbarn darauß erfolgt / zu widerkehren schuldig.

§. 5.

So einer schädliches Viech hielt / als schlagende Roß / beißende Hund / stossend- oder überspringende Stier / Ochsen / vnd Rüh / reisend / vnd wüllende Schwein / vnd dergleichen / dardurch Menschen / oder Viech Schaden zuegefügt wird / der soll neben der Straff / so er der Obigkeit verfallen / auch denen Interessirten zu gebührlichem Abtrag des Schadens / verbunden seyn.

§. 6.

§. 6.

Wann einem sein Ross / oder anders Viech entlaufft / vnd er es überkurtz / oder lang erfragt / vnd betritt / soll ihme solches auff Begehren / gegen gebührlicher Erstattung deren entzwischen darauff gangenen nothwendigen Unkosten / nicht vorgehalten werden.

§. 7.

Wann aber dergleichen entlossenes Viech / in der Obrigkeit Gewalt kombt / so solle es daselbst ein Monath lang behalten / vnd da sich in solcher Monathfrist der Eigenthumber / oder jemand von seinetwegen / mit gnugsamben Beweis / darumben anmeldet / ihme selbiges auch / gegen Erstattung des auffgewendten nothwendigen Unkosten / vnd Erlegung des gewöhnlichen Fürfangs / zuegestellt werden ; herentgegen da sich der Eigenthumber / oder jemand von seinetwegen / inner Monathsfrist nicht anmeldet / mag die Obrigkeit das Viech vmb billichen Werth verkauffen / vnd wann sodann der Eigenthumber inner Jahr / vnd Tag sich angibt / solle ihme gleichsfalls gegen Bezahlung des Unkostens / vnd Fürfangs / das empfangene Kauffgeld hinauß erfolgen / hernacher aber der Obrigkeit destwegen allerdings frey seyn. Vnd ist disfalls diejenige Obrigkeit / es seye Landgerichts- Dorff- Grund- oder Vogt- Herr zu verstehen / bey welcher das entlossene Viech anfangs einkommen.

§. 8.

Macht einer Trand- Wölff- oder Füchs Grueben / oder aber richtet Fallbäum / Strick / Selbgeschosß / Leegbüchsen / vnd dergleichen / bey den Weegen / vnd an vngewöhnlichen Orthen / ohne öffentliche Warnung / darein Mensch / oder Viech fällt / vnd Schaden nimbt / denselben Schaden soll er zahlen.

§. 9.

Welcher eines andern Bäum / oder Pelzer außgrabt / abhackt / stimblet / oder sonst verderbt / oder aber in eines andern Wald / oder Alw / eigenthättig Holz abmaist / der solle darumben nach Erkantnuß seiner Obrigkeit / dem Eigenthumber den zuegefügtten Schaden / vnd Gewalt abtragen / vnd beynebens von der Obrigkeit / nach Beschaffenheit der Sachen / desthalber abgestrafft werden. Es mag ihme auch der Eigenthumber / so er ihne an wahrer That betritt / mit Nehmung der Hacken / oder anderen Zeugs / wohl pfändten.

§. 10.

Wie es zwischen zweyen Benachbarten mit Stimblung der Felber / oder anderer Bäum / so in der nächsten Paan- Zaun / vnd Frid stehen / von alters herkommen / dessen sollen sie sich halten. Wäre aber
dassel

dasselbe zweiffelich / so solle der jenige / welcher den Zaun / vnd Frid zu machen / vnd zu erhalten schuldig / selbiger Felber / vnd anderer Baum / so auff jeder Seithen ein Schuech vom Zaun stehen / vnd wachsen / sich zu gebrauchen haben. Greiffst er aber weiter darumben / solle er sich mit deme / welchem das Holz gehört / der Gebühr nach vergleichen.

§. II.

Ob einer ein Geried machen / oder Dorn / vnd dergleichen auff seinem Grund außbrennen will / vnd thuet das zu einer solchen Zeit / bey welcher ein Gefahr zu besorgen / vnd dardurch dem Nachbahrn Schaden beschiecht / der ist seines Unbedachts halber schuldig / solchen Schaden zu ersetzen. Entstunde aber vnversehenlich ein solcher Wind / dardurch das Feuer weiter geführt wurde / dessen soll er billich nicht entgelten.

Der Funffzehende Titul /

Von strittigen Grundmarchen.

§. I.

Wann zwischen zweyen / oder mehr Partheyen ihrer Grund / vnd Güter Anmarchung halber / Stritt / vnd Irrung entstehen / deren sie sich selbst nicht vergleichen könten / sollen sie solches an die ordentliche Obrigkeit bringen / welche darauff taugliche Commissarien / auff der Partheyen selbst Vergleich- vnd Benennung / oder ex officio, verordnen / mit der Aufflag / daß sie an dem strittigen Orth den Augenschein einnehmen / die Interessirte mit ihren Nothdurfften / vnd Zeugenschafften anhören / vnd entweder sie in der Güte vergleichen / oder aber in deren Entstehung / den aigentlichen Befündt der Sachen / neben Einschließung alles dessen / so fürkommen / schriftlich berichten sollen. Vnd wann sich darauß so viel befindet / daß darüber rechtliche Entscheidung beschehen mag / soll die Obrigkeit solche Entscheidung also bald fürnehmen ; im Fall es aber mit der Erkantnuß noch einen Anstand haben müste / gehörige Verordnung thun / wessen sich entzwischen ein- vnd anderer zuverhalten / vnd wo Gefahr zu besorgen / einem / oder dem andern / oder auch beeden Theilen / nach Beschaffenheit / die Enthaltung aller Gewaltthätigkeiten / mit scharpffen Pöhnfällen aufflegen /